

GEMEINDE HARRISLEE
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG
Haushaltssatzung der Gemeinde Harrislee
für das Haushaltsjahr 2016

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Harrislee für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen (im Bürgerhaus Harrislee, Süderstraße 101, Zimmer 23).

Harrislee, 7. Januar 2016

Im Auftrage:

Thomsen

Haushaltssatzung der Gemeinde Harrislee für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17. Dezember 2015 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	22.548.300 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	21.701.900 €
einem Jahresüberschuss von	846.400 €
einem Jahresfehlbetrag von	0 €
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.744.100 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.403.900 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	7.984.200 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.858.200 €
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf	1.500.000 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	500.000 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	73,23 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 %
2. Gewerbesteuer	360 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d GO erteilen kann, beträgt 5.000 €

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsfördermaßnahme mindestens 50.000 € beträgt.

§ 6

1. Aufwandskonten der Kontengruppe 50 (Personalaufwendungen) und der Kontengruppe 51 (Versorgungsaufwendungen) sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten werden für alle Produkte zentral durch die Personalverwaltung bewirtschaftet. Die Konten sind mit Ausnahme der Zuführungen zu Rückstellungen gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Aufwandskonten 5211000 (Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen), 5221000 (Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens), 5241010 (Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen) und 5271011 (Geräte pp., Bedarf Liegenschaftsmanagement) sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten werden für alle Produkte zentral durch das Liegenschaftsmanagement bewirtschaftet. Die Konten sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Aufwandskonten 5431010 (Geschäftsaufwendungen) sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten werden für alle Produkte zentral durch die Abteilung "Innerer Service" bewirtschaftet. Die Konten sind gegenseitig deckungsfähig.
4. Die Aufwandskonten der Kontenart 529 (Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen) der Produkte 21101 (Grundschule der Zentralschule) und 21820 (Gemeinschaftsschule der Zentralschule) sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten werden zentral durch die Schulverwaltung bewirtschaftet. Die Konten sind gegenseitig deckungsfähig.
5. Die Aufwandskonten 5451000 (Erstattungsbeträge an das Land) und 5452030 (Schulkostenbeiträge an andere Gemeinden) sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten werden für die Produkte 21103, 21701, 21821 und 22101 zentral durch die Schulverwaltung bewirtschaftet. Die Konten sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 7

Die nach § 95 g Abs. 2 der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 2 der Haushaltssatzung ist unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung erteilt worden.

Harrislee, 7. Januar 2016

Martin Ellermann
Bürgermeister